



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2020

Kleine Anfrage

**Knut John (SPD), Gernot Grumbach (SPD), Heike Hofmann (SPD)
und Heinz Lotz (SPD) vom 25.05.2020**

Ferkelkastration in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ab dem 1. Januar 2021 ist es in Deutschland verboten, die betäubungslose Ferkelkastration auch von unter acht Tage alten Ferkeln vorzunehmen. Für die Durchführung der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose können Ferkelerzeuger entsprechende Narkosegeräte erwerben. Die Erzeuger sind angehalten, vor Anwendung eine Sachkundes Schulung mit abschließender Prüfung an einer entsprechenden Schuleinrichtung zu absolvieren, die diese Lehrgänge und Prüfungen nach § 7 Ferkelbetäubungssachkundeverordnung anbieten und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Sowohl Schuleinrichtungen als auch Erzeugern steht für die Anschaffung der Narkosegeräte eine Zuwendung von bis zu 60 % (aus dem Bundesprogramm Ferkelnarkosegeräte) der beihilfefähigen Ausgaben zu.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ferkelerzeuger gibt es derzeit im Land Hessen? Bitte nach Landkreisen, Betriebsgrößen und Vollerwerbsbetrieben/Nebenerwerbsbetrieben aufschlüsseln.

Die Ergebnisse der repräsentativen Erhebung über die Schweinebestände in Hessen sind beim Statistischen Landesamt abrufbar unter:

→ https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/CIII1-3_j19.pdf.

Informationen zu Vollerwerb und Nebenerwerb, sowie der Verteilung der ferkelerzeugenden Betriebe auf die Landkreise liegen nicht vor.

Frage 2. Bis Ende April dieses Jahres wurden bereits über 2000 Förderanträge beim BMEL eingereicht. Wie viele Anträge davon wurden von Erzeugern aus Hessen gestellt? Bitte nach Landkreisen, Betriebsgrößen und Vollerwerbsbetrieben/Nebenerwerbsbetrieben aufschlüsseln.

Nach einer Presseinformation der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vom 3. Juli 2020 gingen dort bisher 99 gültige Erstanträge von Ferkelerzeugerinnen und Ferkelerzeugern aus Hessen ein. Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) liegen darüber hinaus keine weiteren Daten zu den bei der BLE gestellten Anträgen zur Förderung von Narkosegeräten vor.

Frage 3. Wie hoch ist die Ausschöpfungsquote hessischer Ferkelerzeuger?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Für die Anwendung der Narkosegeräte muss eine Sachkundes Schulung mit Prüfung absolviert werden.

- Wo können sich Ferkelerzeuger in Deutschland schulen lassen und ist von ihr eine eigene Schuleinrichtung vorgesehen?
- Können Ferkelerzeuger derzeit überhaupt Sachkundes Schulungen besuchen, um nach erfolgreicher Prüfung eine Narkosegerät erwerben zu können und wenn nein, welche Alternativen gibt es, um die Berechtigung u erhalten?

Die Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis des HMUKLV können Ferkelerzeuger in mehreren Ländern Sachkundeschulungen mit Prüfungen absolvieren. In diesem Sinne ist auf der Homepage der BLE unter:

→ <https://www.praxis-agrar.de/tier/schweine/alternativen-zur-betaeubungslosen-ferkelkastration/informationsveranstaltungen-und-sachkundelehrgaenge/#c25035>

unter anderem dargestellt, dass in Bayern an den Landwirtschaftsämtern mit Fachzentrum für Schweinezucht und Schweinehaltung Möglichkeiten für das Erlangen des Sachkundenachweises geschaffen werden sollen. In Baden-Württemberg finden demnach Sachkundelehrgänge am Bildungszentrum und Wissenszentrum Boxberg (LSZ) oder an der Fachschule für Landwirtschaft Biberach statt. Für Niedersachsen ist festgehalten, dass ein Angebot an theoretischen Schulungen in Zusammenarbeit mit den Erzeugergemeinschaften und Beratungsringen in Verbindung mit praktischen Unterweisungen durch Hoftierärzte geplant ist. Darüber hinaus soll es einen kompakten Präsenzlehrgang (Theorie und Praxis) am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Echem geben. In Nordrhein-Westfalen werden die Veranstaltungen zum theoretischen Teil des Sachkundelehrganges an verschiedenen Fortbildungseinrichtungen, dem Versuchszentrum und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse, dem Versuchszentrum und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Riswick, dem Bildungszentrum Gartenbau und Landwirtschaft Münster-Wolbeck sowie den Kreisstellen Borken, Coesfeld, Herford und Warendorf, organisiert. In Rheinland-Pfalz plant die Lehranstalt und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle Sachkundelehrgänge anzubieten. In Sachsen hat auf dem Lehrgut und Versuchsgut Köllitsch bereits im Mai 2020 ein erster Sachkundelehrgang stattgefunden. In Schleswig-Holstein wird die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Sachkundekurse auf dem Lehrzentrum und Versuchszentrum Futterkamp durchführen. In Thüringen werden die Schulungen zum Erlangen des Sachkundenachweises von der Landvolkbildung durchgeführt. In Hessen wird es ebenfalls ein Lehrgangsangebot und Prüfungsangebot zum Erwerb der Sachkunde zur Durchführung der Inhalationsnarkose mit Isofluran seitens des Vereins für Landvolkbildung e.V. als einer hessischen zentralen Bildungseinrichtung für die Landwirtschaft in Kooperation mit dem Hessischen Bauernverband e.V. geben, dass sich aktuell im Anerkennungsverfahren durch die zuständige Veterinärbehörde befindet.

Frage 5. Wie soll im laufenden Betrieb die Kontrolle der Ferkelerzeuger erfolgen und wie häufig finden diese Kontrollen statt?

Frage 6. Ist für die Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben bei der Ferkelkastration der Einsatz von zusätzlichem Personal geplant und wenn ja, wie viele Mitarbeiter sind vorgesehen?
a) Wenn nein, wer übernimmt Kontrollen geplant?
b) In welcher Form sind die Kontrollen geplant?
c) Ist eine zentrale Dokumentation vorgesehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Seit Jahrzehnten werden männliche Ferkel in Deutschland chirurgisch kastriert, so dass die Kontrolle der korrekten Durchführung der Kastration in den Betrieben bisher stets zur Routinetätigkeit der jeweils zuständigen Veterinärbehörden gehörte. Durch die ab dem 1. Januar 2021 vorgeschriebene Betäubung für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln ändert sich dieser Grundsatz der tierschutzrechtlichen Überwachung der Ferkelerzeuger nicht. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) sind für den Vollzug der Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Durch die Kommunalisierung ging die Aufgabenwahrnehmung und die bis dahin vom Land wahrgenommene Verantwortung für die ausreichende personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden auf die Landkreise und kreisfreien Städte über. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verfügen die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr über die Personalhoheit und die Planungshoheit, das heißt die Befugnis, über die Einstellung und den Einsatz des eigenen Personals eigenständig zu entscheiden und die Dienstaufsicht zu führen. Somit hat die zuständige Behörde grundsätzlich auch Sorge dafür zu tragen, dass fachlich ausgebildete Personen in den jeweiligen Fachbereichen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die amtlichen Kontrollen durchführen zu können. Die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Ferkelkastration obliegt ebenfalls den zuständigen Veterinärämtern und kann bei den Schweine haltenden Betrieben unter anderem im Rahmen der Kontrollen zur Gewährung landwirtschaftlicher Direktzahlungen (Cross-Compliance Tierschutz), der Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Kontrollen zur Überwachung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen routinemäßig mit durchgeführt werden. Eigene Kontrollen der Schweine haltenden Betriebe allein zur Überprüfung der Umsetzung der ordnungsgemäßen Betäubung von Ferkeln bei der Kastration dürften nur im Falle konkreter Hinweise oder Anzeigen erforderlich werden. Die zentrale Dokumentation aller Kontrollen im Veterinärbereich hat im Softwaresystem BALVI iP BALVI IP zu erfolgen,

das zur behördlichen Überwachung im Veterinärbereich und Lebensmittelbereich eingesetzt wird. Zentraler Bestandteil des Programms ist ein Betriebsstättenregister, in dem alle überwachungspflichtigen Betriebsstätten und die zugehörigen Verantwortlichen vorgehalten werden, so dass deren Überwachung durch Kontrollen, Probenahmen oder Untersuchungen usw. zugeordnet dokumentiert wird.

Wiesbaden, 19. Juli 2020

In Vertretung:
Oliver Conz